



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Januar 2019

Liebe Mandantschaft, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Hoffnung, dass Sie gut in das neue Jahr gestartet sind, präsentieren wir Ihnen wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis und der abfallrechtlichen Spruchpraxis.

Für Ihre Jahresplanung notieren Sie sich bitte bereits den Termin des kommenden [GGSC] Infoseminars „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“

21. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ am 13. und 14. Juni 2019 in Berlin

-> [Anmeldung](#) bereits möglich - Programm folgt

Dabei freuen wir uns übrigens besonders, wenn Sie bereits am Vorabend des Infoseminars in Berlin sind und gemeinsam mit [GGSC] am sog. „Staffellauf“ durch den Tiergarten teilnehmen (nähere Informationen auf Seite 13 „[GGSC] Seminare“).

Mit Blick auf das weiterhin aktuelle Thema „Verpackungsgesetz“ empfehlen wir kurzfristig das von [GGSC] veranstaltete

Intensivseminar Verpackungsgesetz am 14. Februar 2019 in Erfurt

-> [Programm/ Anmeldung](#)

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Umsetzung Verpackungsgesetz: Wie geht es weiter?](#)
- [VerpackG: Verwertungsnachweise PPK ohne Quotierung](#)
- [VerpackG: Ein Systembetreiber je ÖRE](#)
- [Neue Emissionsgrenzwerte für kommunale Heizkraftwerke ab dem 01.01.2025](#)
- [Ausschluss von Kartellanten bei Entsorgungsausschreibungen](#)
- [Juristische Fallstricke der Eingruppierungsfeststellungsklage](#)
- [Unzulässigkeit der kostenlosen Verteilung eines presseähnlich aufgemachten kommunalen „Stadtblatts“](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC Seminare\]](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam



[UMSETZUNG VERPACKUNGSGESETZ: WIE GEHT ES WEITER?]

Am 01.01.2019 ist das Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Jetzt wird alles besser – oder wieder nicht?

Umstellungschaos wie eh und je!

Die Systembetreiber haben in 2018 die Leistungsverträge LVP für den Zeitraum 2019 bis 2021 vergeben. In einer Vielzahl von Gebieten ging der Auftrag an einen neuen LVP-Dienstleister. Die Umstellungen fördern vielerorts die altbekannten Organisationsmängel zutage. Die Abholung erfolgt nicht zum angekündigten Zeitpunkt, die Säcke häufen sich in der Innenstadt und an den Beschwerdetelefonen glühen die Drähte.

Aus dem Landkreis Emsland wird berichtet, dass der öRE Ablieferungsmöglichkeiten für LVP-Säcke auf Deponien bereitstellt und kommunale Abholungen organisiert. Die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen ist angekündigt.

Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung angelaufen

Die Gespräche zur Aushandlung von Abstimmungsvereinbarungen sind angelaufen. Aber vielerorts erscheinen die Treffen eher Sondierungsgespräche zu sein als der Einstieg in tatsächliche Verhandlungen. Dabei wollen die gemeinsamen Vertreter

offensichtlich erfahren, inwieweit zu erwarten ist, dass der öRE einer pauschalen Anwendung von § 35 Abs. 3 Satz 1 VerpackG widerspricht. Die Systeme versuchen es: „Wir haben hier eine Abstimmung bis zum 31.12.2020. Jetzt müssen wir nur noch kurzfristig die Systembeschreibung aktualisieren, denn am 08.04.2019 muss die neue LVP-Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform hochgeladen werden“. – Trotzdem drängen viele öRE auf ernsthafte Verhandlungen. Sie verweisen auf die fehlerhafte Auslegung von § 35 Abs. 3 VerpackG durch die Systembetreiber und fordern von ihnen Änderungen beim LVP-Sammelsystem.

Stand Optionsmodelle

In manchen Gebieten, in denen bislang eine LVP-Sacksammlung vorgesehen ist, soll größtenteils auf Tonnensammlung umgestellt werden, den Bürgern aber auch ein Optionsrecht eingeräumt werden, unter bestimmten Umständen den Fortbestand der Sacksammlung wählen zu können.

[GGSC] braucht dringend Rückmeldungen, in welchen Gebieten Optionsmodelle verhandelt werden, denn die Systembetreiber stimmen sich zu ihrer Positionierung in der sogenannten AG Ausschreibung regelmäßig ab.



PPK und Abstimmungsvereinbarung

Die Gespräche laufen schwerpunktmäßig in den Gebieten an, für die eine LVP-Ausschreibung für den Leistungszeitraum 2020 bis 2022 ansteht. Dort ist der Zeitraum für die gleichzeitige Aushandlung der Abstimmung zu PPK bereits zeitlich kaum noch möglich. In den anderen Gebieten halten sich die Systembetreiber eher bedeckt: „Volumenanteil? – Wir warten noch auf das von uns beauftragte Cyclo-Gutachten. Wir sehen die Gespräche zu einer bundeseinheitlichen Verständigung mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht für gescheitert an!“

INFA-Gutachten und Anlage 7

Fakt ist: Der VKU hat die Ergebnisse des INFA-Gutachtens in der vergangenen Woche an seine Mitgliedsunternehmen verschickt. Die Verpackungsanteile schwanken cluster-spezifisch von 29 bis 34 Gew.-% und 64 bis 71 Vol.-%. Beigefügt war der Entwurf einer Anlage 7 zur Orientierungshilfe. Die Anlage 7 enthält Vorschläge zur vertraglichen Ausgestaltung der Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur.

[GGSC] hat an der Überarbeitung dieser Anlage 7 intensiv mitgewirkt. Wir bieten Erläuterungen ebenso an wie die Unterstützung bei den PPK-Verhandlungen.

Vorschlag: SK-V stärken!

Der Strategiekreis Verpackungsgesetz (SK-V) hat gut 30 Mitglieder. Jetzt wäre es an der Zeit, den SK-V zu stärken, weil die Systembetreiber sich bezüglich ihres Vorgehens auch regelmäßig abstimmen (vgl. AG Ausschreibung). Die nächste Sitzung des SK-V ist am 30.01.2019 in Hannover. Wer Mitglied im SK-V werden will, wendet sich bitte an Andreas Nieweler, AWG Bassum (andreas.nieweler@awg-bassum.de).

[GGSC] bietet am 14.02.2019 ein weiteres Intensivseminar zum Thema Verpackungsgesetz in Erfurt an.

[-> Programm/Anmeldung](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[VERPACKG: VERWERTUNGSNACHWEISE PPK OHNE QUOTIERUNG]

Im Zuge der Arbeit der Zentralen Stelle wird erwartet, dass die Menge der lizenzierungspflichtigen PPK-Verkaufsverpackungen stark ansteigt. Entsprechend muss nach dem Verpackungsgesetz eine größere Menge an PPK-Verkaufsverpackungen verwertet werden.

Der Druck der Systeme, sich mit dem öRE auf die Verantwortlichkeit für einen größeren Anteil der PPK-Abfälle zu verständigen, sollte ansteigen. Kurz: Die Systembetreiber brauchen mehr Verwertungsnachweise.

Seit einigen Monaten ist es vor allem ein Systembetreiber, der auffallend häufig Vereinbarungen zu sogenannten Zusatzmengen anbietet. Aber die meisten Systembetreiber lassen solche Aktivität nicht erkennen. Ihnen reichen die bisherigen Mengen und deshalb suchen sie nach (Übergangs-) Vereinbarungen auf der bisherigen Vertragsgrundlage. Jetzt wird erkennbar warum!

Prüfrichtlinie Mengenstrom PPK

Die Zentrale Stelle arbeitet an der Prüfrichtlinie Mengenstrom PPK. Der Entwurf vom 15.11.2018 sah eine Regelung vor, die als Quotierung zu bezeichnen war. Eine Einbuchung von Zusatzmengen durfte nur entsprechend des Marktanteils des Systembetreibers und nicht vollständig zu Gunsten (nur) eines Systembetreibers erfolgen. In der

zunehmend zum 01.01.2019 veröffentlichten Prüfrichtlinie heißt es jetzt:

„12.2.6 Die aus ergänzender oder paralleler Sammlung erfassten PPK-Mengen dürfen unabhängig vom Marktanteil des Systems in seinen Mengenstromnachweis einbezogen werden“.

Die Systeme können jetzt von überall Zusatzmengen im Bezug nehmen und sich entsprechende Verwertungsnachweise besorgen und zwar unabhängig von ihrem Marktanteil. Der Systembetreiber bindet Zusatzmengen von anderen Anfallstellen, aus gewerblichen PPK-Sammlungen oder den Übermengen, die den operativ Tätigen nach Auskehr der vereinbarten Verwertungsnachweise an die Systembetreiber zusätzlich verbleiben.

Da wird sich bspw. die DSD GmbH freuen, wenn ihr REMONDIS (Käufer der DSD GmbH) die Verwertungsnachweise für PPK-Mengen aus verschiedenen Bereichen günstig liefert und sie nicht die Mengen bzw. Nachweise vom öRE beziehen müssen, der vergleichsweise höhere Kostenbeteiligung verlangen würde. Jedes System wird sehen, möglichst schnell und möglichst günstig Mengen/Verwertungsnachweise zu erwerben, um nicht von langen Verhandlungen mit den öRE abhängig zu sein.

Hier stellt die Prüfrichtlinie durch den Wegfall der Quotierung im Mengenstromnachweis PPK die öRE wesentlich schlechter als in



der ursprünglichen Fassung, in der die Quotierung verbindliche Vorgabe war. Die Zentrale Stelle und die Länder sind gefordert, die Veränderung rückgängig zu machen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VERPACKG: EIN SYSTEMBETREIBER JE ÖRE]

Bundesweit sehen sich einige öRE einer Mehrzahl von Systembetreibern gegenüber, die sich jeweils für Teilgebiete als Ansprechpartner bzw. Gemeinsamer Vertreter melden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kreisgebietsreformen durchgeführt wurden oder eine interkommunale Zusammenarbeit (z.B. über einen Zweckverband) vereinbart worden ist.

Aus Sicht des öRE ist eine solche Verhandlungssituation zu vermeiden, da sie unnötigen personellen und finanziellen Aufwand verursacht

Argumente für den öRE

Bereits der Wortlaut des VerpackG spricht für die Rechtsauffassung der öRE, vor allem aber die Gesetzesbegründung: „Vielmehr soll es in jedem Entsorgungsgebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nur eine einzige Abstimmungsvereinbarung geben, die für alle Systeme gleichermaßen gilt.“ Die von den Systemen geforderte Aufteilung in Gebiete mag unter Wettbewerbsaspekten vorteilhaft sein, vermag jedoch nicht den Vorgaben des VerpackG vorzugehen.

Betroffene öRE sollten daher prüfen, ob sie sich daher, ggf. auch unter Einschaltung der zuständigen Feststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde, gegen eine solche „Gebietsaufteilung“ zur Wehr setzen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)
und



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[NEUE EMISSIONSGRENZWERTE FÜR KOMMUNALE HEIZKRAFTWERKE AB DEM 01.01.2025]

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 18.10.2018 der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (44. BImSchV) zugestimmt. Die 44. BImSchV sieht ab dem 01.01.2025 neue Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen vor, zu denen auch kommunale Heizkraftwerke zählen.

Anwendungsbereich der 44. BImSchV

Die Vorschriften der 44. BImSchV sind auf die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen sowie gemeinsamen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt (MW) und weniger als 50 MW anzuwenden. Darüber hinaus gilt die 44. BImSchV auch für genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW. Die Art der eingesetzten Brennstoffe ist für die Frage der Anwendung der 44. BImSchV grundsätzlich unerheblich. Die Anwendung der 44. BImSchV auf die vorgenannten Anlagen ist im Einzelfall aber zu prüfen, wenn in der Anlage keine Biobrennstoffe, Tierkörper bzw. Abfälle, die beim Aufsuchen von Erdöl und Erdgas bzw. bei deren Förderung auf Bohrrinseln entstehen, verbrannt werden. Betreiber von kommunalen

oder privaten Krematorien unterfallen nicht den Vorgaben der 44. BImSchV.

Ablösung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft

Die in der 44. BImSchV enthaltenen Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Gesamtstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Distickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid ersetzen ab dem 01.01.2025 die in Ziffer 5 der TA Luft festgelegten Emissionsgrenzen. Der Verordnungsgeber hat die Werte der maximal zulässigen Schadstoffemissionen in der 44. BImSchV spürbar abgesenkt, so dass kommunale Anlagenbetreiber mittel- bzw. langfristig die Leistungsfähigkeit ihrer Abgasreinigungsanlagen überprüfen und ggf. rechtzeitig Modernisierungsmaßnahmen in Erwägung ziehen sollten.

Privilegierungen beim Einsatz von Biobrennstoffen und moderner Filtertechnik

Die Emissionsgrenzen der 44. BImSchV gelten gleichwohl nicht absolut. Die 44. BImSchV enthält eine Reihe von Privilegierungen, nach denen es Anlagenbetreibern unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist, höhere Schadstoffkonzentrationen zu emittieren bzw. die Grenzwerte der 44. BImSchV erst zu einem späteren Zeitpunkt einhalten zu müssen. Auf eine Privilegierung berufen können sich insbesondere Betreiber von bestehenden Feuerungsanlagen, in denen



Biobrennstoffe (z.B. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft oder unbehandelte Holzabfälle) eingesetzt werden. Hat die Feuerungsanlage eine Feuerungsleistung von weniger als 5 MW und werden feste Biobrennstoffe eingesetzt, gelten die Grenzwerte der 44. BImSchV für den Anlagenbetreiber erst ab dem 01.01.2028. Ist eine bestehende Anlage bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 44. BImSchV mit moderner Filtertechnik ausgestattet, können sich darüber hinaus im Einzelfall höhere Emissionsgrenzen ergeben.

[GGSC] verfügt über eine langjährige Erfahrung hinsichtlich der Beratung von Kommunen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfragen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AUSSCHLUSS VON KARTELLANTEN BEI ENTSORGUNGSAUSSCHREIBUNGEN]

Auch die Entsorgungsbranche ist nicht verschont von Kartellen. Bekannt ist z.B. das sog. LKW-Kartell, das mutmaßlich zu überhöhten Preisen auch für Entsorgungsfahrzeuge bestimmter Hersteller und entsprechenden Schadenersatz-Forderungen kommunaler Entsorger geführt hat.

[GGSC] hat an dieser Stelle darüber bereits wiederholt berichtet. Auch ist die Branche gespannt auf die Ergebnisse der aktuellen Untersuchungen des Bundeskartellamtes im Entsorgungsbereich.

EuGH fordert aktive Zusammenarbeit des Kartellanten

Ein aktuelles Urteil des EuGH gibt Anlass, an die möglichen Auswirkungen eines Kartellverstoßes auf nachfolgende Ausschreibungen zu erinnern. Seit der letzten umfassenden Vergaberechtsnovelle bestehen hier neben den zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen (§§ 123, 124 GWB) für Fehlverhalten im Zusammenhang mit einer Kartellbildung auch Regelungen zur sog. Selbstreinigung und zu dem Zeitraum, für den ein Unternehmen bei ausbleibender Selbstreinigung von nachgehenden Ausschreibungen ausgeschlossen sein kann (vgl. §§ 125, 126 GWB).



Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom 24.10.2018 (Rs. C-124/17 – „Vossloh Laeis“) klargestellt, dass ein Kartellant „eine aktive Zusammenarbeit auch mit dem öffentlichen Auftraggeber“ erkennen lassen muss, um den „Nachweis der Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit zu erbringen“.

[GGSC] unterstützt öRE und andere öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Ausschreibungen von Beschaffungen und Dienstleistungen in der Entsorgungsbranche.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[JURISTISCHE FALLSTRICKE DER EINGRUPPIERUNGSFESTSTELLUNGSKLAGE]

Begehrt ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter eine Vergütung nach einer höheren Entgeltgruppe, sieht er die gerichtliche Durchsetzung seiner Forderung nicht selten als den letzten Ausweg an. Mit welchen juristischen Fallstricken ein solches gerichtliches Verfahren gespickt ist, verdeutlichen zwei kürzlich erlassene Urteile des LAG Mecklenburg-Vorpommern.

Mit diesen hat das Gericht zwei Klagen auf Höhergruppierung abgewiesen, weil im Ergebnis der klägerische Vortrag nicht ausreichte, um das Vorliegen von Tätigkeitsmerkmalen der nächsthöheren Entgeltgruppen zu begründen.

Stufe 1: Bildung der zu berücksichtigenden Arbeitsvorgänge

Das Gericht (Urteile vom 27.06.2018 – 3 Sa 206/17 sowie vom 28.08.2018 – 5 Sa 203/17) prüfte auf zwei Stufen: Zunächst ermittelte es auf Stufe 1 die im konkreten Fall zu berücksichtigenden Arbeitsvorgänge und prüfte dann auf Stufe 2, welche Tätigkeitsmerkmale diese Arbeitsvorgänge erfüllen.

Die besondere rechtliche Schwierigkeit der Stufe 1 liegt in der Zuordnung aller Tätigkeiten des Beschäftigten zu Arbeitsvorgängen. Für die Zuordnung von Einzeltätigkeiten zu



einem Arbeitsvorgang kommt es nach Ansicht des Gerichts auf das Arbeitsergebnis an. Wiederkehrende und gleichartige Tätigkeiten werden zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst, ebenso einzelne, gemessen am Arbeitsergebnis lediglich unselbstständige Arbeitsschritte. Nicht zusammengefasst werden hingegen solche einzelnen Arbeitsschritte, die von vornherein auseinandergehalten und organisatorisch voneinander getrennt übertragen wurden. Ferner werden nur solche Arbeitsvorgänge berücksichtigt, die mindestens 50 % der gesamten Arbeitsleistung des Beschäftigten erreichen.

Stufe 2: Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der höheren Entgeltgruppe

Auf der Stufe 2 besteht die rechtliche Schwierigkeit zum einen in der Definition der Tätigkeitsmerkmale der höheren Entgeltgruppe, die der Beschäftigte anstrebt und mit seiner Klage durchsetzen will, und zum anderen darin, das Vorliegen dieser Tätigkeitsmerkmale schlüssig und substantiiert darzulegen und zu beweisen.

Nach Auffassung des Gerichts setzt eine Höhergruppierung eine erhöhte Qualität der Arbeit voraus, die ein gegenüber den Merkmalen der Ausgangsfallgruppe erhöhtes Wissen und Können fordert. Die Tätigkeit des Beschäftigten muss im Verhältnis zur Ausgangsfallgruppe eine deutlich wahrnehmbare Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach, also sowohl in

quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht aufweisen. Hierzu reichen eine bloß routinemäßige oder schematische Bearbeitung oder reine Plausibilitäts- oder Vollständigkeitskontrollen hingegen nicht aus. Ebenso unzureichend ist die bloße Anwendung der einschlägigen Normen unter Berücksichtigung und sorgfältiger Ermittlung des Sachverhaltes, auch wenn das einschlägige Fachrecht eine umfangreiche und komplizierte Prüfung abverlangt, weil die Sachverhaltsermittlung und Rechtskenntnis bzw. -anwendung für den durchschnittlichen, einschlägig ausgebildeten und im öffentlichen Dienst tätigen Sachbearbeiter eine Selbstverständlichkeit ist.

Hohe Anforderungen an die Darlegung

Daneben stellte das Gericht in beiden Urteilen hohe Anforderungen an den klägerischen Vortrag. Die vorgetragene Tatsachen müssen erkennen lassen, warum sich eine bestimmte Tätigkeit aus der in der Ausgangsfallgruppe erfassten Grundtätigkeit hervorhebt, und einen wertenden Vergleich zwischen der Tätigkeit des Beschäftigten und den Tätigkeitsmerkmalen sowohl der Ausgangsfallgruppe als auch der erstrebten höheren Entgeltgruppe erlauben. Nicht ausreichend substantiiert und schlüssig sind hingegen die bloße Darstellung der eigenen Tätigkeit, reine Aufzählungen oder pauschale, allgemeine Behauptungen, die keinen rechtlichen Schluss darauf zulassen, ob sich



die jeweilige Tätigkeit gegenüber der Ausgangsfallgruppe heraushebt.

[GGSC] berät regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des öffentlichen Dienstrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Jens Kröcher](#)

und



Rechtsanwältin
Daniela Weber

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[UNZULÄSSIGKEIT DER KOSTENLOSEN VERTEILUNG EINES PRESSEÄHNLICH AUFGEMACHTEN KOMMUNALEN „STADTBLATTS“]

Der Bundesgerichtshof hat die kostenlose Verteilung eines kommunalen „Stadtblatts“ durch eine Gemeinde für unzulässig erklärt, wenn dieses presseähnlich aufgemacht ist und redaktionelle Beiträge enthält, die das Gebot der „Staatsferne der Presse“ verletzen (Urteil vom 20.12.2018 (Az.: I ZR 112/17)).

Kommunales Amtsblatt mit presseähnlicher Aufmachung

In dem Revisionsverfahren wandte sich eine städtische Gebietskörperschaft gegen ein zweitinstanzliches Urteil, das sie verpflichtete, die kostenlose Verteilung eines kommunalen „Stadtblatts“ mit presseähnlicher Aufmachung im Stadtgebiet zu unterlassen. Bei dem streitgegenständlichen „Stadtblatt“ handelte es sich um ein kommunales Amtsblatt, das aus drei Teilen bestand: Einem amtlichen Teil, der z.B. öffentliche Bekanntmachungen enthielt, einem Anzeigenteil sowie einem redaktionellen Teil, in dem pressemäßig über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde berichtet wurde.

Gebot der „Staatsferne der Presse“

Der Bundesgerichtshof sah in der kostenlosen Verteilung des „Stadtblatts“ einen Verstoß gegen das Gebot der „Staatsferne der Presse“ (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Das Gebot schränke die kommunale Pressearbeit dahingehend ein, dass sich staatliche Publikationen auf die Wiedergabe von Sachinformationen beschränken, worunter z.B. die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen oder die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderates fallen. Die Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde sei dagegen originäre Aufgabe der lokalen Presse. Dem Bundesgerichtshof zufolge dür-



fen kommunale Amtsblätter auch hinsichtlich ihres Layouts und ihrer Illustration nicht den Anschein eines Presseergebnisses erwecken.

Wirksame Bekanntmachung von Satzungen

Die Voraussetzungen für die wirksame Bekanntmachung von Satzungen regelt das jeweilige Landes-Kommunalverfassungsrecht, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften (z.B. Bekanntmachungsverordnungen). Verstöße gegen die Bekanntmachungsvorschriften führen regelmäßig zur Nichtigkeit der Satzung. Auch wenn die Regelungen über die Bekanntmachung von Satzungen regelmäßig keine Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung von Amtsblättern enthalten, empfiehlt es sich, deren Aufmachung und Umfang auf die Erfüllung der „Kernaufgaben“, d.h. die Wiedergabe von amtlichen Mitteilungen, zu beschränken.

[GGSC] verfügt über eine langjährige Expertise in der Beratung von Kommunen in satzungsrechtlichen Angelegenheiten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)

und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Kommunales Amtsblatt und Bekanntmachung von Satzungen

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 20.12.2018 (Az.: I ZR 112/17) die kostenlose Verteilung eines kommunalen „Stadtblatts“ durch eine Gemeinde für unzulässig erklärt, wenn dieses presseähnlich aufgemacht ist und redaktionelle Beiträge enthält, die das Gebot der „Staatsferne der Presse“ verletzen. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

Entwurf Mantelverordnung ohne Wirkung

Da die Absichten, im Rahmen einer sogenannten Mantelverordnung unter anderem durch eine Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle unter anderem in Bezug auf die Verfüllung



von Abgrabungen im Einzelnen zu regeln, bislang nicht verwirklicht sind und lediglich den Stand eines Entwurfs der geplanten Mantelverordnung erreicht haben, kommen die betr. Regelungen bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Verfüllungen mit Bodenaushub noch nicht zur Anwendung (OVG NRW, Urt. v. 05.12.2018, Az.: 20 A 499/16).

Untersagung gewerblicher Sammlung in Niedersachsen

Mit diversen Aspekten rund um die angefochtene Untersagung einer gewerblichen Sammlung hat sich das OVG Lüneburg befasst, darunter auch mit der Frage der Notwendigkeit eines Widerspruchsverfahrens gem. Nds. AG VwGO, der Rechtsgrundlage des § 62 KrWG und der Verhältnismäßigkeit der Anordnung (Urt. v. 21.11.2018, Az.: 7 LB 96/16).

Störpotential durch Lärm bei Entsorgung

In einem bau- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann für die Beurteilung eines im Ergebnis unzumutbaren Störpotential eines Bauvorhabens auch der Lärm Berücksichtigung finden, der bei der Anfahrt zu Entsorgung von Abfällen an dem Grundstück entsteht (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 14.11.2018, Az.: 10 K 4558/16).

GewAbfV vor Gericht

Das VG Frankfurt/Oder hat sich in einer Streitigkeit um den Anschluss eines Gewerbegrundstücks neben gebührenrechtlichen Fragestellungen auch mit dem Vorliegen der Voraussetzungen der sog. Pflichtrestmülltonne gem. § 7 GewAbfV befasst (Urt. v. 12.11.2018, Az.: 5 K 319/14).

Entsorgung bei Bauarbeiten

Das VG Düsseldorf hat sich mit einer Anordnung befasst, nach der u.a. die bei einem Rückbau anfallenden Baumaterialien und Abfallstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen waren; die Anordnung kann insoweit im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfügung ergehen, wenn Anknüpfungspunkt nicht gerade der abfallrechtswidrige Zustand ist. (Urt. v. 31.10.2018, Az.: 28 K 9134/17).

Bringpflichten des Abfallerzeugers

Der BayVGH hat sich zum Umfang von Bringpflichten des Abfallerzeugers und dabei auch zur Frage der Berücksichtigung von privaten Schwierigkeiten bei ihrer Erfüllung geäußert (Beschl. v. 29.10.2018, Az.: 20 ZB 18.957).



Selbstreinigung bei Kartellanten

Ein Kartellant, der sich nach dem Kartellverstoß an einem Vergabeverfahren beteiligt, muss für die sog. Selbstreinigung aktiv mit dem öffentlichen Auftraggeber zusammenarbeiten (EuGH, Urt. v. 24.10.2018, Az.: Rs. C-124/17 - „Vossloh Laeis“). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 7.

Auswirkungen einer Vergabe auf Gebühren- und Preisrecht

Es bedarf keiner weiteren preisrechtlichen Überprüfung eines Fremdleistungsentgelts bei dessen Aufnahme in eine Gebührenkalkulation, wenn die betr. Entsorgungsleistung zuvor Gegenstand eines Vergabeverfahrens gewesen ist (VG Potsdam, Urt. v. 06.09.2018, Az.: 8 K 148/12).

Vergütung nach einer höheren Entgeltgruppe

Das LAG hat sich in zwei Entscheidungen mit der Durchsetzung einer Höhergruppierung von im öffentlichen Dienst Beschäftigten befasst (Urteile v. 27.06.2018, Az.: 3 Sa 206/17 und v. 28.08.2018, Az.: 5 Sa 203/17). Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 8.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[GGSC SEMINARE]

Rechtsanwälte Prof. Hartmut Gaßner,
Dr. Frank Wenzel, Linus Viezens
Intensivseminar Verpackungsgesetz
[14.02.2019 in Erfurt](#)

21. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ am 13. und 14. Juni 2019 in Berlin

[-> Anmeldung](#) bereits möglich -
Programm folgt

Am Vorabend des Infoseminars (12. Juni 2019) besteht bei Interesse die Möglichkeit, gemeinsam mit [GGSC] MitarbeiterInnen am traditionellen „Staffellauf“ durch den Tiergarten teilzunehmen. Beginn der Starts wird voraussichtlich um 18:00 Uhr sein. [GGSC] wird mit drei Teams à 5 Personen starten, die jew. 5 km laufen. Unser Team-Motto lautet übrigens „Nicht das Laufen ist unsere Stärke“! Wenn Sie Interesse haben,



schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail an berlin@ggsc.de. Wir melden uns zurück.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Das neue Verpackungsgesetz
Berliner Recycling- und Rohstoffkonferenz
[11./12.03.2019 in Berlin](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 12/2018, Seite 648) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Bundesverwaltungsgericht zum Klage-recht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegen gewerbliche Sammlungen
- Sächsisches OVG zur Zulässigkeit und zu den Voraussetzungen der Erhebung von „Verwertungsgebühren“
- VG Braunschweig zu Stellflächen für Altkleidersammelcontainer

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
„Strategien zur Verringerung von Fremdstoffen kommunaler Bioabfälle“, in: Müll und Abfall 2018, Heft 12, 620-625.

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

[November 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Seit 18. Oktober 2018 gilt: Elektronische Vergabe uneingeschränkt
- Spekulieren nicht gestattet
- Eignungskriterien – Verweis auf die Vergabeunterlagen zulässig?
- Ausschluss bei vorzeitiger Kündigung früherer Verträge

Energie Newsletter

[Juni 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- DSGVO in Kraft getreten
- Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen – Hinweis der Clearingstelle zur 750-kW-Grenze veröffentlicht
- Clearingstelle klärt weitere Rechtsfragen zum Mieterstromzuschlag



[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]



Home Tagesanzeiger Veranstaltungen Recht [GGSC]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.